



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2021  
(OR. en)

10721/21  
ADD 1

ENV 506

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission  
Eingangsdatum: 9. Juli 2021  
Empfänger: Generalsekretariat des Rates

---

Betr.: ANHANG zum BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur  
Änderung des Beschlusses 2014/312/EU zur Festlegung der  
Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und  
Außenfarben und -lacke

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D073072/03 - Annex.

Anl.: D073072/03 - Annex

## ANHANG

Die Anlage zum Anhang des Beschlusses 2014/312/EU wird wie folgt geändert:

- (1) In Abschnitt „1. Konservierungsmittel, die Farbstoffen, Bindemitteln und dem Endprodukt zugesetzt werden“ wird Ziffer iii) „Zulässige Gesamtmengen an Isothiazolinonstoffen und -verbindungen im gebrauchsfertigen Produkt“ wie folgt geändert:
- a) Der Grenzwert von 0,0200 % für 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on wird wie folgt ersetzt:  
„2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0015 %“;
- b) der Grenzwert von 0,0500 % für 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on wird wie folgt ersetzt:  
„2-Octyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0500 % (bis zum 28. Februar 2022); 0,0015 % (ab dem 1. März 2022)“.
- (2) In Abschnitt „5. Diverse funktionsbezogene Stoffe mit allgemeiner Anwendung“ erhält Buchstabe f („Pigmente“) folgende Fassung:

„Stoffgruppe	Umfang der Beschränkung und/oder Ausnahme	Konzentrationsgrenzwerte (soweit zutreffend)	Beurteilung und Prüfung
f) Pigmente Anwendbarkeit: Alle Produkte	<p>Beschränkung: Metallhaltige Pigmente dürfen nur verwendet werden, wenn Labortests zeigen, dass das Metallchromophor in einem Kristallgitter gebunden und unlöslich ist.</p> <p>Ausnahme: Die folgenden metallhaltigen Pigmente sind für die Verwendung ohne Labortests zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>—Bariumsulfat</li> <li>—Antimonnickel in einem unlöslichen TiO<sub>2</sub>-Gitter</li> <li>—Cobalt-Aluminium-Spinell (blau)</li> <li>—Cobaltchromit-Spinell (blaugrün)</li> </ul>	nicht angegeben	<p>Prüfung: Ergebnisse der Prüfungen, die belegen, dass das Pigmentchromophor in einem Kristallgitter gebunden und unlöslich ist.</p> <p>Prüfmethode: DIN 53770-1 oder gleichwertig</p>
	<p>Ausnahme zum Kriterium 5(a): Karz. Kat. 2, H351 (bei Einatmen): — Nur für Titandioxid (TiO<sub>2</sub>) und nur in Fällen, in denen das Vorhandensein von TiO<sub>2</sub> nicht zur Einstufung des zu lizenzierenden Farb- oder Lackprodukts in Karz. 2, H351 führt.</p>	nicht angegeben	<p>Prüfung: Der Antragsteller muss nachweisen, dass sowohl er als auch der TiO<sub>2</sub>-Lieferant über Systeme zur Minimierung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber trockenem TiO<sub>2</sub>-Pulver am Arbeitsplatz verfügt (z. B. geschlossene Dosiersysteme, belüftete Dosier- und Mischbereiche, persönliche Schutzausrüstung).</p>

	Ausnahme zum Kriterium 5(a): Repr. Kat. 2, H361fd: — Für Trimethylolpropan (TMP) und nur bei Verwendung als Zusatzstoff in Pigmenten.	0,50 %	Prüfung: Der Pigmentlieferant legt eine Erklärung vor, der zufolge der TMP-Gehalt 0,50 % Massenanteil des Pigments nicht übersteigt.
--	--	--------	--